

Dr.

Tel.

##

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
- Eingabenausschuß -
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg

Hamburg, den 8. November 2007

**Grundlose Verfolgung der NOrganisatoren der Critical Mass Hamburg durch die
Staatsanwaltschaft Hamburg und
die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.06.2007, 11.04 Uhr (nach meinem Logfiles) stellte ich auf meiner Homepage

[http:// www.critical-mass-hamburg.de](http://www.critical-mass-hamburg.de)

die Seite CLOWNS_CRITICAL_MASS.htm mit Werbung für eine Critical-Mass-
Veranstaltung am 15.06.2007 online. Diese Seite ist bis heute Online.

Dies brachte mir eine Einladung zur Staatsschutzabteilung der Polizei als Beschuldigter ein
"wegen folgender Straftat: Durchführung einer Versammlung o. Aufzuges ohne Anmeldung
gemäß § 26 (2) VersammlG". Es wurde behauptet, ich solle für eine Versammlung "Clowns
Critical Mass" Werbung gemacht haben und deshalb Veranstalter dieser "nicht angemeldeten
Versammlung" sein (vgl. Schreiben der Polizei vom 26.07.2007 - Aktenzeichen
017/1K/0403966/2007). So weit - so lustig.

Ich fragte mich natürlich, ich für eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes
geworben haben könnte, da diese Radtour - wie alle CM-Rides - in keinster Weise als
Versammlung angelegt war oder durchgeführt wurde, sondern auf jegliche Kundgebung und
sonstige Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung verzichtet wurde. Es gab keine
Megafon-Nutzung, keine Flugblätter, keine Transparente oder sonstiges. Zur "Anti-G8-CM"
am 25.05.2007 schrieb "DIE ZEIT" sogar: »Aus Sicht von Passanten, die No logo!, das

berühmte Buch von Frau Klein, zufällig nicht kennen, dürfte die Aktion allerdings rätselhaft bleiben, denn Flugblätter, Transparente oder Sprechchöre gibt es nicht.« ("Die wollen nur spielen" auf Seite 5).

Ich fragte mich natürlich auch, wie man nach einer Veranstaltung für diese noch in einer Weise Werbung machen könnte, die einen zum Veranstalter adelt.

Nun gut, ich nahm mir die Zeit für die Polizei und besuchte sie Anfang August 2007, um einmal zu sehen, ob sie nun wirklich soviel Zeit hat, unbescholtene Bürger zu verfolgen anstatt ihren wirklichen Aufgaben nachzugehen. Die Polizei nahm sich jedenfalls die Zeit für meine Aussage und legte mir einen Ausdruck meiner am 16.06.2007 ins Netz gestellten Datei als Beweisstück vor. Da hatte ich schon fast Mitleid mit den Beamten.

Mit Schreiben vom 24.08.2007 (Az. 7101 Js 443/07) teilte mir die Staatsanwaltschaft Hamburg mit, das Verfahren gegen mich sei eingestellt worden. Ferner beleidigte die Staatsanwaltschaft mit folgendem Absatz: "Mit einer weiteren Einstellung in dieser Form können Sie jedoch nicht mehr rechnen, wenn Sie in Zukunft erneut strafrechtlich auffallen. In diesem Fall müssen Sie mit einer Anklage rechnen."

Wie kann die Staatsanwaltschaft zugleich ein Verfahren einstellen und sich zu der Aussage hinreißen lassen, ich könne in Zukunft erneut strafrechtlich auffallen? Über diese Frechheit beschwerte ich mich mit Schreiben vom 30.08.2007. Dieses Schreiben beantwortete die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg mit Schreiben vom 17.09.2007 (Az 2 Zs 901/07). Darin stellt sie sich an die Seite der Staatsanwaltschaft und begründet dies damit, das Verfahren sei lediglich deshalb gem. § 153 StPO (und nicht nach § 170 Abs. 2 StPO) eingestellt worden, weil meine Schuld als gering anzusehen sei, ich bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, die Aktion insgesamt friedlich verlaufen sei und somit kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Nach Ansicht des mir schreibenden Oberstaatsanwalts Schmidt-Struck wäre bei der hypothetisch anzustellenden Schuldbeurteilung ein Freispruch jedoch eher unwahrscheinlich.

Da besteht offenbar Fortbildungsbedarf. CM ist keine Versammlung, soll es nicht sein und war es noch nie. In Berlin haben sich die Veranstalter der "Fuck-Parade 2001" und Polizei um die Frage, ob eine Veranstaltung mit geplant 10.000 Teilnehmern und allen erdenklichen Vorkehrungen zum Einwirken auf die öffentlichen Meinung eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes sei, vor den Gerichten über sechs Jahre lang wie die Kesselflicker geprügelt, keine Instanz bis zum Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren (Beschuß des

BVerfG vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01) und bis zum Bundesverwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren (Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 6 C 23.06) ausgelassen und am Ende (gegen die Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes in der Eilsache) vom BVerwG die salomonische Entscheidung erhalten, bei soviel Anstrengung, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, sei "im Zweifel" von einer Versammlung auszugehen.

Eine Veranstaltung mit (geplant) immer weniger als 100 Teilnehmern, die überhaupt keine Beeinflussung der öffentlichen Meinung plant, kann dann ja wohl nicht einmal im Zweifel eine Versammlung sein. Und "im Zweifel" gibt es ohnehin keine Verurteilung im Strafverfahren. Es mag den Herren Staatsanwälten bei der Verteidigung der öffentlichen (Autoverkehrs)-Ordnung nun passen oder nicht. Sie haben keine Anhaltspunkte dafür, daß überhaupt irgendeine Straftat geschehen ist. Vielmehr haben hier einige Radfahrer ihre in der Verfassung verbrieften Rechte wahrgenommen, gemeinsam zum Eisessen oder Kaffeetrinken zu fahren, wann, mit wem und auf welchem Weg auch immer (vgl. Art. 2 GG). Es gibt kein Gesetz, wonach man nur im Kfz irgendwohin fahren darf oder nur einzeln Radfahren darf. Vielmehr sieht die StVO in § 27 sogar vor, daß man ab 16 Radfahrern einen geschlossenen Verband bilden darf und dann auf der Fahrbahn fährt. Deshalb sollte die Staatsanwaltschaft die Verfolgung aller unschuldigen Veranstalter der CM endlich einstellen. Ich jedenfalls habe durchaus vor, wieder für eine solche Radtour zu werben, wenn sie mir bekannt wird, und das - wenn ich die Zeit dazu finde - sogar vor der Veranstaltung!

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist offensichtlich politisch-ideologisch geprägt. Anders kann ich mir die Übergriffe auf eine Radtour, ihre Veranstalter und deren Freunde und Bekannte nicht erklären.

Ich bitte festzustellen, ob außer mir weitere unschuldige Personen verfolgt und Schreiben der Staatsanwaltschaft belästigt und beleidigt wurden und dafür zu sorgen, daß die Staatsanwaltschaft diese Verfolgung einstellt, sich bei mir und den anderen Personen entschuldigt und endlich eine vernünftige Fortbildung im Versammlungsrecht erhält.

Mit freundlichem Gruß

##

Anlagen: Schreiben der Polizei /der Staatsanwaltschaft / der Generalstaatsanwaltschaft